

Freizeichnungshinweis

**zum Schutz erdverlegter Gasversorgungsanlagen, Trinkwasseranlagen,
Rohrleitungen Gas / Wasser und Kabel (Leitungen)
bei Bauarbeiten**

Inhalt

1. Allgemein	2
2. Pflichten	2
3. Lage der Leitungen.....	2
4. Kreuzungen und Parallelverlegungen.....	3
5. Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.....	4
6. Maßnahme bei Schadensfällen	6
7. Fremde Versorgungsleitungen.....	6

Um Schäden an Leitungen zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

1. Allgemein

Die Weitergabe der Unterlagen an Dritte ist nicht gestattet. Der Geltungsbereich umfasst die Anlagen der PVU Prignitzer Energie- und Wasserversorgungsunternehmen GmbH und der PVU Energienetze GmbH.

2. Pflichten

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf **öffentlichem und privatem Grund** mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Leitungen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der PVU Prignitzer Energie- und Wasserversorgungsunternehmen GmbH (PVU) durch Anforderung von Leitungsplänen und Anfrage über vorhandene Hausanschlüsse Auskunft über die Lage der im Aufgrabungsbereich befindlichen Leitungen einzuholen,

bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages neue Erkundigungen einzuholen,

aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Leitungen durch Probeaufgrabungen festzustellen,

jegliche Aufgrabung im Bereich von Leitungen der PVU rechtzeitig bekanntzugeben,

im Bereich von Leitungen so zu arbeiten, dass deren Beschädigung ausgeschlossen ist,

seine Mitarbeiter und ggf. Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen,

sämtliche Grabungen und Tiefbauarbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

3. Lage der Leitungen

PVU verlegt ihre Leitungen sowohl in öffentlichem als auch auf privatem Grund und gibt, soweit möglich, Auskünfte über die im Baubereich vorhandenen Leitungen.

Die Überdeckung beträgt in der Regel:

- bei Gasversorgungsleitungen
 - 0,40 - 0,80 m in privatem Grund
 - 0,60 - 1,00 m in öffentlichem Grund
 - 0,80 - 1,20 m bei Hochdruckgasleitungen

- bei Wasserversorgungsleitungen
 - 1,25 – 1,50 m wegen Einfriergefahr

- bei Elektrokabel
 - bebautes Gebiet**
 - 0,70 m für 0,4 kV-Leitungen
 - 1,00 m für 20 kV-Leitungen
 - unbebautes Gebiet (land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen)**
 - 1,25 m

Durch spätere Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen, Bauarbeiten oder andere Maßnahmen Dritter können Veränderungen eingetreten sein. Trotz besonderer Sorgfalt, kann es durch Dritte zu Lageabweichung und Unvollständigkeit der Pläne gekommen sein. Bei Abweichungen ist die PVU zu informieren.

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden (z. B. Absperrarmaturen, Messkabel, Kondensatsammler, Rohrstutzen, Schächte), die seitlich abzweigen und / oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis in Höhe der Geländeoberfläche reichen.

Über mögliche alte, außer Betrieb genommene und im Erdreich verbliebene Leitungen können keine Angaben gemacht werden. Bei deren Auffinden ist PVU zu informieren.

4. Kreuzungen und Parallelverlegungen

Kreuzungen mit anderen Leitungen sind vornehmlich so durchzuführen, dass die Umverlegung der vorhandenen Leitungen nicht erforderlich wird.

Bei unmittelbaren Konflikten mit Bestandsleitungen (z.B. möglichen Kreuzungen, Parallelverlegung, Unsicherheiten) ist vor Baubeginn ein Ortstermin mit unserem zuständigen Mitarbeiter

- Herrn Stübner, Tel. 03876 / 782 114

zur Einweisung zu vereinbaren.

Die folgenden Abstände zu Leitungen und ihren Einbauten sind bei Kreuzungen und Parallelverlegungen aus Sicherheitsgründen unbedingt einzuhalten:

DIN 1998	Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen
VDE 0100	Bestimmungen für das Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannung bis 100 V
VDE 0101	Starkstromanlagen mit Nennwechselspannung über 1 kV
VDE 0800	Fernmeldetechnik

Mindestabstand zu **parallel** liegenden Leitungen:

1 kV Signal-, Messkabel 0,3 m
10 kV oder ein 30 kV Kabel 0,6 m
Gas- und Wasserleitungen 0,4 m

Mindestabstand zu **kreuzenden** Leitungen:

1 kV Signal-, Messkabel 0,3 m
10 kV oder ein 30 kV Kabel 0,6 m
Gas- und Wasserleitungen 0,2 m

DVGW-Arbeitsblatt G 459/1 (Abschnitt 3.1.5)

Für den Betrieb und die Unterhaltung sowie zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist bei der Verlegung einer Hausanschlussleitung parallel zu existierenden Ver- oder Versorgungsleitungen ein Abstand von 0,2 m und bei einer Kreuzung ein Abstand von 0,1 m einzuhalten.

DVGW-Arbeitsblatt G 462/1 (Abschnitt 3.1.3.2 und 3.1.3.3)

Bei Kreuzungen zwischen Gasleitungen und Kabeln mit Betriebsspannungen über 1 kV ist ein Abstand von mindestens 0,2 m einzuhalten.

Bei seitlichen Näherungen ist zwischen Gasleitungen und Kabeln über 1 kV ein Abstand von 0,4 m anzustreben. Ein Abstand von 0,2 m soll auch an Engpässen nicht unterschritten werden.

DVGW-Arbeitsblatt G 472 (Abschnitt 3.1.2 und 3.1.2.2)

Bei Verlegung von Kabeln über 1 kV ist im Falle von Kreuzungen ein Abstand von mindestens 0,2 m einzuhalten, bei der Parallelverlegung ein Abstand von mindestens 0,4 m. An Engpässen darf der Abstand von 0,2 m nicht ohne besondere Schutzmaßnahmen unterschritten werden.

DVGW-Arbeitsblatt G 600 (Abschnitt 3.3.1.2)

Erdverlegte Leitungen dürfen nicht überbaut werden.

DVGW-Arbeitsblatt W 404 (Abschnitt 3.4)

Bei Kreuzungen und Näherungen von Kabeln und Leitungen sind solche Abstände einzuhalten, dass keine Berührungen oder thermische Beeinflussungen auftreten können. Mindestens sind 0,2 m Abstand einzuhalten.

Die Mindestabstände dürfen ohne Zustimmung von PVU und besondere Vorkehrungen für die Anlagen **nicht unterschritten werden**. Art und Umfang der Schutzvorkehrungen sind **rechtzeitig mit PVU abzustimmen**.

5. Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen

Jedes Freilegen von Leitungen ist PVU sofort zu melden.

Die Anwesenheit eines Beauftragten von PVU an der Baustelle befreit den Bauunternehmer nicht von der Verpflichtung, in eigener Verantwortung sämtliche zum Schutz der Leitungen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Der Beauftragte von PVU ist weder berechtigt noch verpflichtet, den Arbeitskräften des Bauunternehmers direkte Anweisung zu erteilen.

Im Einzelnen sind folgende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu beachten:

- 5.1. Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Leitungen und ihrer Einbauten ausgeschlossen sind.
- 5.2. Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z. B. durch Baggermatratzen, Bitumenkiesabdeckung) mit Baufahrzeugen befahren werden.
- 5.3. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur mit besonderer Vorsicht ausgehoben werden – **Handschtung!**
- 5.4. Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Vor Beginn der Rammarbeiten ist durch die bauausführende Firma der Nachweis zu erbringen, dass durch die Rammarbeit keine Schädigung der Leitung auftritt. Im Bereich von Guss- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.
- 5.5. Geplante Aufgrabungen im 15 m-Bereich vor den Widerlagern von Brücken sind PVU so rechtzeitig anzuzeigen, dass vorhandene Kompensatoren in freiverlegten Leitungen durch PVU vor Beginn der Aufgrabungen fachgerecht gesichert werden können.
- 5.6. Freigelegte, aufgehängte oder abgestützte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden.
- 5.7. Freigelegte Leitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderungen zu sichern (durch Aufhängung oder Abstützung; keine Verwendung von Seilen).

Gegen Leitungen darf nicht abgesteift werden.

Ein Aufhängen oder punktueller Unterstützung von Graugussleitungen ist wegen der damit verbundenen Bruchgefahr absolut untersagt.

- 5.8 Kreuzen Leitungen eine Baugrube, so sind für sie im Verbau ausreichend bemessene Durchdringungsöffnungen, -schlitze vorzusehen.

Durch Baugruben dürfen keine Kräfte auf die Rohre übertragen werden.

- 5.9 Um den kathodischen Rohrschutz von Gasleitungen nicht zu gefährden, dürfen keine metallischen, d. h. elektrisch leitenden Verbindungen, z. B. zu anderen Stahlrohrleitungen, Metallkabelmäntel, Spundwänden oder anderen Stahlbeton- bzw. Stahlkonstruktionen hergestellt werden.

- 5.10 Wärmequellen sind grundsätzlich dem Bereich der Gasversorgungsanlagen fernzuhalten.

- 5.11 Im Baustellenbereich befindliche PVU-Anlagen, wie z. B. Armaturen, Rohrstützen, Messkabel, Kondensatsammler, Schächte, die an der Geländeoberfläche durch Straßenkappen, Messkontaktpfähle und Hinweisschilder erkennbar sind, dürfen nicht mit Baumaterialien, Boden usw. bedeckt werden. Insbesondere dürfen keine Straßenkappen durch Asphaltierungsarbeiten o. ä. überdeckt werden. Sie müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben.

Über Leitungstrassen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und dergleichen wegen einer Baumaßnahme nur vorübergehend und in begrenztem Maße gelagert werden. Es muss gewährleistet sein, dass eine mit Lagerstoffen überdeckte Leitung sofort nach erster Aufforderung von PVU vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt wird.

- 5.12 Jegliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig.
Das Pflanzen von Bäumen ist im Schutzstreifen von Leitungen ohne Schutzmaßnahmen unzulässig, weil hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeit der Leitungen beeinträchtigt werden. Die Abstände und Schutzmaßnahmen sind entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt GW 125 Pkt. 3 vorzusehen. Zur Abstimmung der erforderlichen Abstände und Schutzmaßnahmen ist mit PVU unbedingt Kontakt aufzunehmen.

- 5.13 Vor dem Verfüllen des Rohrgrabens einer freigelegten Leitung ist PVU vom Bauunternehmer rechtzeitig zu benachrichtigen, damit sie die einwandfreie und betriebssichere Lage der Leitung, die Dichtheit der Rohrverbindungen und den Zustand der Rohrumhüllung überprüfen und notwendige Reparaturen durchführen kann.

- 5.14 Aufgrabungen sind mit besonderer Sorgfalt zu verfüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten, dabei darf die Rohrlage nicht verändert und die Rohrumhüllung nicht beschädigt werden.

Zur Herstellung der Sohle unter freigelegten Leitungen ist nur geeigneter, verdichtungsfähiger, steinfreier Boden zu verwenden. Die verlegte Leitung muss in einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit geeignetem Bodenmaterial umgeben sein.

Der eingebrachte Boden ist bis 40 cm über Rohrscheitel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellen Geräten zulässig.

Auf Anforderung von PVU ist vom Unternehmer ein Verdichtungsnachweis zu erbringen, dies gilt besonders für den 15 m-Bereich vor Brückenwiderlagern bei Brückenleitungen.

Vorgefundenes Trassenwarnband muss in gleicher Lage und Höhe über der Leitung wieder eingelegt werden. Neues Trassenwarnband kann bei PVU angefordert werden.

- 5.15 Zum Schutz der Bäume wird auf die DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle: Beurteilungskriterien für Baumwurzel-Gasrohrleitungs-Interaktionen“ hingewiesen

6. Maßnahme bei Schadensfällen

Gasgerüche, Wasseraustritte und Beschädigungen von Leitungen sind PVU sofort telefonisch unter der folgenden Störmeldenummer (Tag und Nacht besetzt) mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden:

03876 / 613231.

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen.
Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern.
Zutritt unbefugter Personen verhindern.
Erforderlichenfalls Polizei und / oder Feuerwehr benachrichtigen.
Weitere Maßnahmen mit PVU abstimmen.
Das Personal der bauausführenden Firma hat bis zum Eintreffen des Beauftragten von PVU an der Baustelle zu verbleiben.

Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr, deshalb

Funkenbildung vermeiden,
nicht rauchen,
kein Feuer entfachen,
keine elektrischen Anlagen bedienen,
sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen,
angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen.

7. Fremde Versorgungsleitungen

Es können Anlagen anderer Versorgungsträger vorhanden sein. Bitte erkundigen Sie sich auch bei diesen Versorgungsträgern.